

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

**Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates**  
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 28.09.2020

Tagungsort: Aschacher Veranstaltungszentrum

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

### Anwesende:

#### **Vorsitzender:**

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

#### **Österreichische Volkspartei (ÖVP)**

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GRM Leblhuber Christian

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Knierzinger Christoph

GRM Schlagintweit Christian

GRM Hofer Herbert

GRM Rechberger Johann

GRM Hirschberg Petra

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Hude Georg

#### **Ersatzmitglieder ÖVP**

GRM Leblhuber Christian für Hrn. Paschinger Franz

GRM Hirschberg Petra für Fr. Schlagintweit Anita

GRM Hude Georg für Hrn. Perndorfer Manfred

#### **Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)**

2. Vizebgm. Haider Christoph

GVM Radler Thomas

GRM Schaffrath Friedrich

GRM Mayrhofer Elisabeth

GRM Mag. Manuel Gaadt

GRM Wagner Thomas

#### **Ersatzmitglieder FPÖ**

GRM Schaffrath Fritz für Hrn. Mag. Haider Roman

#### **Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)**

GVM Mag. Groiss Dietmar jun.

GRM Jäger Josef  
GRM Ing. Lucan Matthias  
GRM Frandl Ramona  
GRM Ing. Peter Robert  
Ersatzmitglieder SPÖ

**Die GRÜNEN**

GVM Dr. Judith Wassermair  
GRM Wassermair Johannes  
GRM Schnell Rosa  
Ersatzmitglieder der GRÜNEN

**Weiters anwesend:**

AL Karin Rathmayr  
VBI Anita Pröhl



## **Marktgemeinde Aschach**

Abelstraße 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-10

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: AL Karin Rathmayr

E-mail: karin.rathmayr@aschach-donau.ooe.gv.at

Zahl:

Aschach, 17. 9. 2020

# **E i n l a d u n g**

**zur Gemeinderatssitzung am**

**Montag, 28. September 2020, 19.00 Uhr**

im **Aschacher Veranstaltungszentrum**, Bahnhofstraße 6, 4082 Aschach/Donau.

### **Tagesordnung**

- 1. Wohnungsangelegenheiten**
  - 1.1. Information über die Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss
- 2. Bauangelegenheiten**
  - 2.1. Vereinbarung zur Übernahme einer Grundfläche in der Zellerstraße in das öffentliche Gut – Beratung und Beschlussfassung
  - 2.2. Umsetzung Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung - Grundsatzbeschlussfassung
- 3. Verträge und Vereinbarungen**
  - 3.1. Neuabschluss des Pachtvertrages für das Aschacher Veranstaltungszentrum – Beratung und Beschlussfassung.
- 4. Haushaltsgebarung**
  - 4.1. Prüfbericht der BH Eferding – Rechnungsabschluss 2019 – Kenntnisnahme
  - 4.2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 30. 6. 2020 - Kenntnisnahme
- 5. Sonstiges**
  - 5.1. Förderungsansuchen bezüglich Errichtung einer Zahnarztpraxis
  - 5.2. Umsetzung des Projektes – Themenweg entlang der Donau - durch den Tourismusverein – Fassung eines Grundsatzbeschlusses bezüglich Überlassung der Grünflächen.
  - 5.3. Nachwahlen FPÖ in den Umweltausschuss
- 6. Allfälliges**
- 7. Protokollgenehmigung**

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

## **1. Wohnungsangelegenheiten**

### **1.1. Information über die Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss**

---

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

**ENDE TOP 1.1.**

## **2. Bauangelegenheiten**

### **2.1. Vereinbarung zur Übernahme einer Grundfläche in der Zellerstraße in das öffentliche Gut – Beratung und Beschlussfassung**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Im Zuge der Planung der Sanierung der Zellerstraße stellte sich die Frage wie mit der Grünfläche entlang der Liegenschaft Bahnhofstraße 40 umgegangen werden soll. Nach Rücksprache mit dem Planer erscheint es zweckmäßig, diese Fläche in den Straßenkörper zu integrieren, um ein sauberes Gesamtbild zu erzeugen und auch das Risiko durch Sickerwässer zu minimieren.

Dazu wurde mit der Liegenschaftseigentümerin verhandelt und sie ist bereit, die gegenständliche Fläche (ca. 21 m<sup>2</sup>, siehe Lageplan) zu den ortsüblichen Konditionen (siehe beiliegende Vereinbarung) vorbehaltlich des gegenständlichen Beschlusses ins öffentliche Gut zu übergeben.

#### **Beratung:**

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge die gegenständliche Vereinbarung zur Übernahme der Grundfläche beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 2.1.**



**VEREINBARUNG**  
**Im Rahmen des § 15 LiegTeilG**

Zwischen-----

a.) **Marktgemeinde Aschach/Donau – Öffentliches Gut**, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau, vertreten durch Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger, geboren am 03. 01. 1964 in Grieskirchen, wohnhaft Abelstraße 7/2, 4082 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Gemeinde) und-----

b.) [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED] wohnhaft [REDACTED], 4082 Aschach a. d. Donau als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 432/51 EZ 963 KG 45003 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Grundeigentümerin)-----

wie folgt:-----

**Erstens:** Die Grundeigentümerin tritt ab und übergibt die für die Fahrbahn in der Zellerstraße benutzte Teilfläche (laut Vermessungsplan im Ausmaß von 21 m<sup>2</sup>) der Grundparzelle Nr. 432/51 EZ 963 KG 45003 Aschach a. d. Donau an die Marktgemeinde Aschach a. d. Donau, öffentliches Gut, die die genannte Teilfläche übernimmt, samt allem was mit dieser Grundstücksfläche erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu denselben bildet sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.-----

**Zweitens:** Für die gegenständliche Abtretung wird eine Entschädigung von EUR 80,- pro m<sup>2</sup> benutzter Grundfläche vereinbart. Weiters wird vereinbart, dass die Zugänge zur Liegenschaft entsprechend dem Stand der Technik ausgeführt werden. Die Abrechnung erfolgt anhand der Vermessung und der daraus resultierenden Vermessungsurkunde der RVG-ZT GmbH, Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding. Diese bildet einen Teil dieser Vereinbarung.-----

**Drittens:** Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der gegenständlichen Objekte erfolgt mit Durchführung gem. § 15 LiegTeilG, sodass ab diesem Zeitpunkt angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der abtretenden Partei auf die übernehmende Partei übergehen.-----

**Viertens:** Die Gemeinde verpflichtet sich hiermit sämtliche aus diesem Grundtausch erwachsenden Kosten zu übernehmen.-----

**Fünftens:** Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragsteil eine zusteht.-----

Aschach a. d. Donau, am \_\_\_\_\_

-----  
[REDACTED]

-----  
(Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger)

## **2.2. Umsetzung Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung - Grundsatzbeschlussfassung**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Aufgrund Ihres Alters ist die Straßenbeleuchtung in unserer Gemeinde stark sanierungsbedürftig. Es wurde im Laufe des Frühjahres eine Feinanalyse der Anlagen von der Linz AG in Zusammenarbeit mit der Firma Elin durchgeführt. Wie aus dem beiliegenden Ergebnisbericht ersichtlich, sind gewisse Arbeiten im Bereich der Schaltkästen sehr dringlich. Die mögliche Finanzierungs- bzw. Förderungssituation ist ebenfalls darin dargestellt. Zusätzlich können auch Mittel aus der „Gemeinde-Milliarde“ für diese Zwecke angefordert werden. Auch eine zusätzliche Förderung über die Dorf- und Stadtentwicklung ist in gewissen Bereichen denkbar.

Zur Umsetzung einer umfassenden Sanierung wird eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (aus derzeitiger Sicht Hinzenbach und Eferding) mit Unterstützung der Energiegenossenschaft Eferding angestrebt. Dies wird Thema der nächsten Generalversammlung der Energiegenossenschaft sein, wo auch Gespräche mit den weiteren interessierten Gemeinden geführt werden sollen. Um bei dem Projekt „Sanierung der Straßenbeleuchtung“ weiterarbeiten zu können, soll im Vorfeld einer etwaigen Ausschreibung ein Grundsatzbeschluss dazu gefasst werden. Dies wurde im Bauausschuss vorbesprochen und es wurde einstimmig für einen positiven Beschluss plädiert.

### **Beratung:**

Fr. Dr. Wassermair: Die Sanierung und Erneuerung der Beleuchtung in Aschach ist absolut vordringlich und wir hoffen, dass möglichst bald mit der Umsetzung begonnen werden kann.

### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Straßenbeleuchtung fassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 2.2.**

### **3. Verträge und Vereinbarungen**

#### **3.1. Neuabschluss des Pachtvertrages für das Aschacher Veranstaltungszentrum – Beratung und Beschlussfassung.**

---

##### **Bericht des Vorsitzenden:**

Das Pachtverhältnis wurde schriftlich von Herrn Kizilay Hasan gekündigt und das Interesse von Herrn Salur Mehmet schriftlich mitgeteilt. Der vorliegende Pachtvertrag wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15. 9. 2020 vorberaten und die Empfehlungen wurden eingearbeitet.

Fr. Schnell: Ich möchte mich bei der Fr. Amtsleiter bedanken, dass unsere Vorschläge in den neuen Pachtvertrag eingearbeitet wurden, deshalb können wir dem auch zustimmen.

Hr. Radler: Er möchte sich dieser Wortmeldung anschließen.

##### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Neuabschluss des Pachtvertrages für das Aschach Veranstaltungszentrum soll beschlossen werden.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen

**ENDE TOP 3.1.**

# PACHTVERTRAG

geschlossen zwischen

**Verpächter:**           **Marktgemeinde Aschach/Donau**, Politischer  
Bezirk 4070 Eferding, 4082 Aschach/Donau

**Pächter:**               **Mehmet Salur**  
Schatzsiedlung 57, 4101 Feldkriechen a.d.Donau

wie folgt:

## **§ 1 Vorbemerkungen**

Die Marktgemeinde Aschach ist Eigentümer des auf Parzelle 499/14 KG Aschach, westlich anschließend an die bestehende Volksschule nach den Plänen des Architekturbüros Tischler/Fischer, 4020 Linz, vom 9.1./8.2.1991 errichteten Objektes, nämlich Mehrzwecksaal mit Restaurantbetrieb. Westlich von diesem Saal befindet sich auf Parzelle 487/5 KG. Aschach eine Parkplatzfläche.

Die Marktgemeinde Aschach ist Eigentümerin des dort befindlichen Inventars bzw. der dort befindlichen Ausstattung.

Zufolge dessen ist die Marktgemeinde Aschach zum Abschluss dieses Pachtvertrages berechtigt.

Die Lage des Mehrzwecksaales samt Parkplatz ist örtlich dargestellt in Anlage./1 zu diesem Vertrag (Außengestaltung, Übersicht), die einzelnen Räume dieses Mehrzwecksaales (Kellergeschoss und Erdgeschoss) samt westlich dem Restaurant vorgelagerten Gastgarten sind in Anlage./2 dieses Vertrages planlich dargestellt.

Hiezu wird die Feststellung getroffen, dass an den Bestand der Volksschule angrenzende Garderobe mit Flächenausmaß von 62,21 m<sup>2</sup> und der Abstellraum mit Flächenausmaß von 16,35 m<sup>2</sup>, in Anlage./2 zu diesem Vertrag rotschraffiert gekennzeichnet, keinen Gegenstand zu diesem Vertrag bilden.

Die Ausstattung des Mehrzwecksaales und der betriebsfertigen Ausstattung ist in der Ausstattungsliste Beilage./3 zu diesem Vertrag vollständig dargestellt.

Die Marktgemeinde Aschach hat diesen Mehrzwecksaal errichtet, um über ein geeignetes und zeitgemäßes Veranstaltungszentrum samt dazugehöriger Infrastruktur zu verfügen, dies

insbesondere für kulturelle Veranstaltungen, gesellschaftliche Aktivitäten, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen etc..

Im Zuge der Vertragsgestaltung und Ausübung der wechselseitigen Rechte und Pflichten kommt daher dem Pächter hiebei eine Mitwirkungsverpflichtung insofern zu, als er in Ausübung seiner Vertragsstellung all jenes zu unterlassen hat, was dieser Zielsetzung der Marktgemeinde Aschach widerstrebt, während er all das zu unternehmen hat, was zur Verwirklichung der von der Marktgemeinde Aschach in diesen Mehrzwecksaal gesetzten Erwartungen und verfolgten Ziele nützlich und dienlich ist.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

Die Verpächterin verpachtet, der Pächter pachtet das zu § 1 dieser Vertragsurkunde konkretisierte Geschäftslokal, von der Lage und Ausformung her, planlich dargestellt in Beilage./1 und Beilage./2 zu diesem Vertrag samt jener Ausstattung und Einrichtung, wie sie in Beilage./3 zu diesem Vertrag aufgelistet und beschrieben ist.

Die Verpachtung an den Pächter erfolgt ausschließlich zum Zweck der gewerblichen Nutzung durch den Pächter im Zug des von ihm betriebenen Unternehmens, sohin zum Zweck des Betriebes eines Gasthauses einschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Betrieb des im Erdgeschoss des Objektes gelegenen Saales und zwar konkret auch zur Nutzung durch Veranstalter, die sich zu diesem Zweck an den Pächter wenden.

Die Nutzung des Vertragsgegenstandes zu anderen Zwecken ist ohne gesonderte schriftliche Zustimmung der Verpächterin unzulässig.

Der Pächter ist berechtigt, den Vertragsgegenstand unter Berücksichtigung des hiemit vereinbarten Verwendungszweckes des Vertrags gemäß zu gebrauchen und zu benützen, im Rahmen dessen hiezu auch verpflichtet.

Der Pächter erklärt, dass ihm der Vertragsgegenstand in der Natur im Einzelnen und in seiner Gesamtheit ausdrücklich und nach detaillierter durchgeführten Besichtigung bekannt ist, der Vertragsgegenstand, ebenso die Baulichkeit samt Ausstattung, welcher Art auch immer, ist für die dem Vertragsgegenstand gewidmeten Zweck geeignet, hiezu wird Gewährleistungsausschluss vereinbart.

Inventar und Ausstattung gemäß angeschlossener Ausstattungsliste, Anlage./3 samt dort aufgelistetem Geschirr, Besteck, Gläser etc. sowie Hand- und Tischwäsche steht im Eigentum der Verpächterin. **Auf einen neue Auflistung dieser Gegenstände wird verzichtet.**

## **§ 3 Vertragsdauer**

Das gegenständliche Vertragsverhältnis beginnt mit **1. Oktober 2020**. Das Vertragsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu jedem Monatsende aufgekündigt werden.

Die Aufkündigung hat schriftlich zu erfolgen und zwar mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift, wobei die schriftliche Kündigung beim Gegner der kündigenden Vertragspartei vor Beginn des Fristenlaufes zugegangen sein muss.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Verpächterin zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, ohne an die Einhaltung von Kündigungsterminen oder Kündigungsfristen gebunden zu sein.

Ein wichtiger Grund liegt vor bei gesonderter Erwähnung im Vertrag oder bei Vertragsverletzung durch den Pächter, die nach Mahnung fort dauert.

Des Weiteren, wenn über das Vermögen des Pächters das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, bzw. ein darauf bezug habender Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Exekutionsverfahren gegen den Pächter nicht binnen Wochenfrist nach erfolgter Pfändung dem Grunde nach eingestellt ist,

der Pächter vom Bestandsobjekt einen erheblichen Missbrauch oder unsittlichen Gebrauch macht sowie dann, wenn der Pächter vom Bestandsobjekt einen Gebrauch macht, der mit dem Ansehen einer Marktgemeinde nicht vereinbar ist,

der Pächter mit der Erfüllung ihr treffender finanzieller Leistungspflichten (Zins etc.) zur Gänze oder teilweise in Verzug gerät und zwar dergestalt, dass dieser Leistungsverpflichtung nach eingetretener Fälligkeit und schriftlicher Einmahnung sowie Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, nach Ablauf dieser Nachfrist seitens des Pächters nicht entsprochen worden ist.

Ein wichtiger Grund, der zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, liegt auch dann vor, wenn die in § 2 dieser Urkunde vereinbarte Geschäftsgrundlage vom Pächter nicht mehr erreicht wird.

Als wichtiger und bedeutsamer Umstand für die Verpächterin, der diese zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, ist anzusehen, wenn der Pächter der ihn treffenden Betriebspflicht nicht nachkommt.

#### **§ 4 Pachtzins**

Der monatliche Pachtzins besteht aus

4.1. dem Hauptpachtzins

4.2. den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben

zu 4.1. Hauptpachtzins:

- a) Als Hauptpachtzins vereinbaren die Vertragsparteien den monatlichen Betrag von € 416,67 netto. Dieser monatliche Hauptpachtzins ist am 1. eines jeden Monats im Vorhinein zur Bezahlung fällig. Ein 5-tägiges Respiro wird eingeräumt. Die Bezahlung hat auf ein von der Verpächterin bekanntgegebenes Konto spesen- und abzugsfrei zu erfolgen.

- b) Der vereinbarte monatliche Hauptpachtzins wird für die Zeit bis einschließlich **31.12.2022** als unveränderlich – ausgenommen die Wertsicherungsvereinbarung – festgelegt. Für die Zeit ab **1. 1. 2023** ist die Verpächterin befugt, eine angemessene Anhebung unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Betrieb der Pächterin zu verlangen, wobei dieses Erhöhungsverlangen der Verpächterin mit einem monatlichen Hauptpachtzins von € 650,-- als Obergrenze limitiert ist. Der Pächter ist verpflichtet, der Verpächterin, deren Organen oder Bevollmächtigten, jederzeit Einsicht in seine Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren, dies verbunden mit dem Recht der Verpächterin, Aufzeichnungen und Abschriften hiervon herzustellen, wobei der Pächter für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses unwiderruflich im Sinn der Wirtschaftstreuhand-Berufungsordnung seinem Steuerberater/Wirtschaftstreuhand ausdrücklich die Ermächtigung und Zustimmung erteilt, dass auch von dieser Stelle der Verpächterin, ihren Organen und Bevollmächtigten und den Vertragsgegenstand betreffende Auskunft und Information erteilt wird.

Von dieser Bucheinsicht durch die Verpächterin umfasst ist auch die Berechtigung, in die nach abgabenrechtlichen Vorschriften zu führenden Aufzeichnungen und Belege Einsicht zu nehmen, sodass der Verpächterin die Möglichkeit eingeräumt wird, über die vom Pächter im Pachtobjekt getätigten Umsätze in ihrer Gesamtheit einen Überblick zu haben.

Sodann werden die Vertragsparteien versuchen, im Verhandlungswege Einigung über das Ausmaß des der Verpächterin **ab 1. 1. 2023** gebührenden Erhöhungsbetrages zum Hauptpachtzins zu finden.

Gelingt eine solche einvernehmliche Festlegung nicht, ist die Verpächterin befugt, einen Wirtschaftstreuhand zu beauftragen, der gutachterlich darüber Stellung zu nehmen hat, ob

der von der Verpächterin vorgeschlagene Erhöhungsbetrag bzw. der sodann **ab 1. 1. 2023** insgesamt zu leistende Hauptpachtzins der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens des Pächters im Pachtobjekt entspricht.

Bestätigt dieser Wirtschaftstreuhand gutachterlich und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen belegt, dass dieser von der Verpächterin vorgeschlagene Betrag der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Pächters entspricht, schuldet der Pächter **ab 1. 1. 2023** diesen Betrag. Insofern gebührt der Verpächterin hinsichtlich dieses Erhöhungsanspruches das Preisfestsetzungsrecht gemäß der festgestellten objektiven Kriterien.

- c) Die Aufwendungen aus der angemessenen Versicherung des Hauses gegen Brandschaden (Feuerversicherung), die angemessene Versicherung des Hauses gegen die gesetzliche Haftpflicht des Hauseigentümers, gegen Leitungswasserschäden einschließlich Korrosionsschäden, gegen Sturmschäden und gegen Glasbruch hinsichtlich der Verglasung der, der allgemeinen Benützung dienenden Räume des Hauses sind im monatlichen Hauptpachtzins nicht beinhaltet, ebenso wie die Aufwendungen aus dem Versicherungsschutz der Einrichtung gegen Brandschäden. Diese Versicherungsprämien werden daher über die Betriebskosten abgerechnet.

Dasselbe gilt für die Grundsteuer. Dem Pächter obliegt der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, die Versicherung der Einrichtung und der sonstigen Ausstattung gegen Vandalismus und das Betriebsrisiko, der Versicherungsschutz

gegen Betriebsunterbrechung, wie überhaupt die Versicherung des Risikos aus dem Betrieb des Unternehmens.

#### **4.2. Betriebskosten**

Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben sind – mit Ausnahme der unter 4.1. lit. c. genannten Aufwendungen – die in §§ 21 ff MRG genannten Kosten und Auslagen bzw. Aufwendungen, des weiteren Strom- und Beleuchtungskosten.

Die auf das Pachtobjekt anfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben sind vom Pächter zu ersetzen; die Betriebskostenabrechnung richtet sich nach der analog anzuwendenden Betriebskostenregelungsvorschrift des Mietrechtsgesetzes.

Im Bestandsobjekt ist elektrischer Strom eingeleitet, Wasser- und Abwasseranschluss sind vorhanden, die Wärmeversorgung einschließlich der Wasseraufbereitung erfolgt über einen Fernwärmeanschluss, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung hieraus ergebenden Kosten sind ebenfalls Betriebskosten.

Der Pächter wird, soweit dies möglich ist, mit den Versorgungsträgern direkt abrechnen, soweit die Versorgungsträger, die aus dem Betrieb und der Nutzung ergebenden Kosten der Verpächterin vorschreiben, ist diese zu Weiterverrechnung an den Pächter berechtigt und zwar zu den Kostensätzen des jeweiligen Versorgungsträgers. Die gelieferte Fernwärme wird über ein eigenes

Zählssystem erfasst, die Messvorrichtung hiezu befindet sich im Schulgebäude und ist die dort festgestellte Menge an verbrauchter Wärmeenergie Grundlage für die vom Pächter zu tragenden Kosten, wobei der Grundpreis als auch der Arbeitspreis des Versorgungsträgers zur Verrechnung gelangen.

4.3.

Der Pächter ist verpflichtet, zuzüglich zum Pachtzins, bzw. der Betriebskosten und besonderen Aufwendungen jene Umsatzsteuer zu bezahlen, die die Verpächterin jeweils von diesen Beträgen zu entrichten hat.

4.4.

Die den Pächter treffenden finanziellen Leistungsverpflichtungen sind hinsichtlich des Hauptpachtzinses fällig, wie unter 4.1. zu dieser Vertragsurkunde ausgeführt.

Die Betriebskosten sind vom Pächter binnen 14 Tagen nach Vorschreibung durch die Verpächterin zu entrichten. Die Bezahlung hat auf ein von der Verpächterin bekanntzugebendes Konto, spesen- und abzugsfrei zu erfolgen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges hat der Pächter der Verpächterin bei eingetretener Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von derzeit 7 % p.a. zu ersetzen. Bei Änderung des derzeitigen Zinsgefüges tritt auch eine Änderung in der Höhe der Verzugszinsen ein; Die Höhe der Verzugszinsen wird dahingehend konkretisiert, dass sie jeweils 1% über jenem Zinssatz liegt, den Geschäftsbanken für kurzfristige Kontokorrentkredite in Rechnung stellen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges hat der Pächter des Weiteren für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Einbringlichmachung der Zahlungsrückstände aufzukommen, auch wenn sich die Verpächterin zur Durchsetzung ihrer Forderungen eines Rechtsanwaltes bedient.

Eingehende Zahlungen werden im Verzugsfall zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen, in weiteren Folge auf die jeweils älteste Kapitalschuld in Anrechnung gebracht, anderslautende Zahlungswidmungen des Pächters sind unbeachtlich.

## **§ 5 Wertsicherung**

Der monatliche Hauptpachtzins gemäß § 4, 4.1. lit. a und die unter § 4, 4.1. lit b genannten Beträge sind wertgesichert vereinbart.

Als Wertmesser vereinbaren die Vertragsparteien den **Verbraucherpreisindex 2015** ; sollte dieser Index nicht mehr verlaubar werden, gilt jener Index als Grundlage, der diesem Index am meisten entspricht.

Ausgangsbasis für die Errechnung der Wertsicherung ist die für **Dezember 2020** zur Verlaubarung gelangte Indexziffer.

Der vereinbarte Hauptpachtzins verändert sich im selben Ausmaß, wie sich der Index für Dezember eines jeden Jahres zum Index für Dezember des jeweiligen Folgejahres verändert.

Ausgleichszahlungen aus der Wertsicherung sind binnen Monatsfrist nach Vorschreibung zur Bezahlung fällig.

Es bedeutet keinen Verzicht der Pächterin auf die Geltendmachung der Wertsicherung, wenn länger als ein Jahr der nicht wertgesicherte Pachtzins unbeanstandet entgegengenommen wird; die Verpächterin ist daher zur Geltendmachung allfälliger Wertsicherungsansprüche im Rahmen der Verjährungsfristen berechtigt.

## **§ 6 Sonstige Vereinbarungen, wechselseitige Rechte und Pflichten**

1. Der Pächter ist berechtigt, den Vertragsgegenstand unter Berücksichtigung des in § 2 dieser Urkunde vereinbarten Verwendungszwecks dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen.

Jede Verwendungsart durch den Pächter, die mit dem Ansehen der Verpächterin als Marktgemeinde nicht vereinbar ist, hat der Pächter zu unterlassen. **Religiöse Veranstaltungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Verpächterin zulässig.**

Dem Pächter ist es daher insbesondere nicht gestattet, im Pachtobjekt Spielautomaten aufzustellen, aufstellen zu lassen, zu betreiben oder betreiben zu lassen, gleichgültig wie diese Automaten bezeichnet werden; ausgenommen davon ist die Aufstellung eines „Dart-Gerätes“ und eines Billardtisches, wobei der Aufstellort mit der Verpächterin im Einvernehmen festgelegt wird und sich hiezu die Verpächterin den Widerruf vorbehält. Schließlich ist der Pächter nicht befugt, im Pachtobjekt Abverkäufe aus Waren aus Konkursmassen, Verlassenschaften etc. durchzuführen oder durchführen zu lassen.

2. Der Pächter hat den Vertragsgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte zu warten, zu erhalten und instand zu halten, erforderliche Reparaturen, Erhaltungen und Instandsetzungen vorzunehmen, auch am Bodenbelag, der Tapezierung des Mobiliars sowie der Wandverkleidung, darüber hinaus Schönheitsreparaturen zu veranlassen und bei Beendigung des Vertrages des Vertragsgegenstand in jenem Zustand, wie er ihn übernommen hat (der Zustand wird mittels Fotos dokumentiert – weiters wird die zeitlich natürliche Abnutzung berücksichtigt) jedoch frisch ausgemalen und besenrein, zurückzustellen.

Der Pächter ist verpflichtet, den Bestand an Geschirr, Besteck, Gläsern, Hand- und Tischwäsche etc. je nach Bedarf (Bruch, Verlust, Abnutzung etc.) auszutauschen und gleichwertige Wirtschaftsgüter nachzuschaffen.

Ernste Schäden des Hauses sind der Verpächterin ohne Verzug zu melden. Treten ernste Schäden des Hauses auf, ist die Verpächterin verpflichtet, binnen angemessener Frist für die sach- und fachgerechte Behebung zu sorgen. Wird von der Verpächterin innerhalb angemessener Frist diese Behebung in Auftrag gegeben, ist der Pächter zu einer Reduktion des Zinses nicht berechtigt.

3. Müll und Abfälle sind ausschließlich in den dafür bestimmten Container zu geben, der wöchentlich oder bei Bedarf öfter zu entleeren ist wie auch die Reinhaltung des Containerplatzes dem Pächter obliegt.

Des weiteren sind Leergebinde ausschließlich auf dem von der Verpächterin hiezu bestimmten Platz aufzustellen, auch dort hat der Pächter aus eigenem für eine ordnungsgemäße Aufstellung und Reinhaltung zu sorgen.

4. Der Pächter ist verpflichtet, das im Pachtobjekt betriebene Unternehmen ganzjährig während der gesetzlich geschäftlichen Öffnungszeiten zu führen und den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, des Weiteren das Gewerbe persönlich auszuüben. Schließungen wegen Inventarisierung oder Vornahme von Adaptierungsarbeiten bis zu einer Woche pro Jahr sowie Schließungen während eines Betriebsurlaubes bis zum maximalen Ausmaß von 4 Wochen pro Jahr sind hievon ausgenommen. Schließungen wegen Adaptierungen oder Inventarisierung müssen der Verpächterin zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Schließungen wegen eines Betriebsurlaubes sind der Verpächterin mitzuteilen; im Fall eines Betriebsurlaubes darf die Schließung maximal 3 Wochen durchgehend betragen, wobei der Verpächterin die Zugänglichkeit des Saales (samt Nebeneinrichtungen) auch während eines Betriebsurlaubes möglich sein muss.

In Ausübung des Gewerbebetriebes hat sich der Pächter eines geschulten, branchenkundigen Personals zu bedienen, der Personaleinsatz, insbesondere bei Veranstaltungen, ist ausreichend zu dimensionieren.

Der Pächter hat im Verhinderungsfall Vorsorge zu treffen, dass der Geschäftsbetrieb aufrecht bleibt (Krankheit des Pächters etc.).

Unabhängig davon, dass der Pächter im Rahmen der gesetzlichen geschäftlichen Öffnungszeiten das Gewerbe auszuüben hat, ist jedenfalls der gastgewerbliche Betrieb wöchentlich 5 Tage ununterbrochen in Betrieb zu halten; zwei wöchentliche Sperrtage stehen dem Pächter frei, wobei die Wochentage hiezu jeweils im Einvernehmen mit der

Verpächterin festgelegt werden; hingegen ist der Saal (samt Nebeneinrichtungen) an sieben Tagen pro Woche zugänglich zu halten und in Betrieb zu halten.

5. Der Verpächterin, deren Organe oder den von der Verpächterin beauftragten Personen ist das Betreten des Pachtobjektes zu Geschäftszeiten gestattet.
6. Im Pachtobjekt befindet sich neben den Restauranträumlichkeiten ein für öffentliche Veranstaltungen und zur Nutzung durch Veranstalter von der Verpächterin errichteter Saal mit Bühne, Stuhldepot, Garderobe sowie Regieraum.

Die für den Pächter günstige Gestaltung des Pachtzinses unter Rücksichtnahme auf die Ausgestaltung des Objektes ist wesentlich davon getragen, dass der Pächter hiezu Nebenpflichten zu erfüllen hat, die sich wie folgt darstellen:

- 6.1. Für jedes Kalenderjahr wird im Einvernehmen zwischen Verpächterin und Pächter eine Tarifordnung festgelegt, die beinhaltet, zu welchen Stundensätzen einem Veranstalter der Saal samt Bühne, Stühle Depot, Garderobe und gegebenenfalls Regieraum pro Zeiteinheit (Stunden) zur Verfügung gestellt wird. Einem jeden Veranstalter wird daher vom Pächter die Möglichkeit der Nutzung der besagten Einrichtungen zu den Entgelten dieses Tarifblattes jeweils eingeräumt.
- 6.2. Der Pächter ist dem Grunde nach nicht berechtigt, Veranstalter, die sich an ihn wenden, zurückzuweisen. Ausgenommen davon sind jene Fälle, wo aus terminlichen Gründen eine Kollision vorliegt, des Weiteren der Fall einer Veranstaltung bzw. Nutzung, die dem Ansehen des Objektes nicht entspricht. Im Zweifel hat hiezu der Pächter, bevor er eine Terminzusage gibt, das Einvernehmen mit der Verpächterin herzustellen.
- 6.3. Der Verpächterin steht in der Nutzung des Saales eine Priorität zu. Veranstaltungen, für die durch die Verpächterin der Saal, die Bühne samt Garderobe, Regieraum etc. beansprucht wird und die von der Verpächterin für jeweils ein Kalendervierteljahr im Voraus dem Pächter gemeldet werden, sind der Verpächterin im Saal, der Bühne etc. zu ermöglichen, dies zu den Preisen des Tarifblattes.

Vereinbart daher der Pächter mit einem anderen Veranstalter Termine im Voraus für ein Kalendervierteljahr oder länger, hat er hiezu das Einvernehmen mit der Verpächterin herzustellen.

- 6.4. In jedem Fall einer Veranstaltung, im Zug derer die Bühne bzw. der Regieraum vom Veranstalter beansprucht werden, hat der Pächter ausschließlich von ihm unterwiesenes, technisch fachkundig geschultes Personal zur Bedienung im Regieraum und der Einrichtung auf der Bühne beizustellen.

Es ist ausnahmslos untersagt, dass diese technischen Installationen durch jemanden anderen bedient oder genutzt werden.

Des weiteren obliegt im Fall einer jeden Veranstaltung dem Pächter den Saal, die Bühne bzw. den Regieraum, die Bühnengarderobe, die Garderobe selbst sowie die WC-Anlagen zugänglich zu machen sowie während der Veranstaltung zugänglich zu halten bzw. in Betrieb zu halten und selbst während der Veranstaltung anwesend und erreichbar zu sein.

Nach Maßgabe der vorhandenen Möblage (Sessel, Tische Ständerwände etc.) sowie der vorhandenen technischen Einrichtungen, Beheizung, Beleuchtung, technische Möglichkeiten des Regieraumes und der Bühne hat der Pächter den entsprechenden Vorgaben des Veranstalters Rechnung zu tragen, Aufstellung hiezu vorzunehmen sowie die Einrichtungen in Betrieb zu setzen bzw. in Betrieb zu halten.

Einem Veranstalter ist es gestattet, für die getätigte Veranstaltung Eintrittskarten auszugeben und Eintritt zu verlangen.

6.5. Der Verpächterin steht der Saal (samt Nebeneinrichtungen) für Veranstaltungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung der Verpächterin (Gemeinderatssitzungen, Gemeindevorstandssitzungen, Ausschusstätigkeit und dergleichen) unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.

7. Dem Pächter obliegt auch die Reinigung, Wartung, Erhaltung und Instandhaltung hinsichtlich des Saales, der vorhandenen Möblage, der Bühne, des Regieraumes, des Foyer und der WC-Einrichtungen, jeweils samt Ausstattung.
8. Der Pächter haftet für Schäden am Bestandsobjekt und dessen Ausstattung, den technischen Einrichtungen und der zum Objekt bzw. dem Gebäude gehörenden Anlagen.

Die Haftung für solche Schäden trifft den Pächter bei Verschulden bzw. Verschulden seiner Erfüllungshilfen, Kunden, Lieferanten etc. der Entlastungsbeweis ist vom Pächter zu erbringen.

Kommt der Pächter seiner Erhaltungs- bzw. Instandhaltungsverpflichtung auch nach Nachfristsetzung nicht nach, kann die Verpächterin die erforderlichen Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Pächters durchführen lassen.

Festgestellt wird, dass Fenster, Auslagenscheiben, Außenjalousien etc. ebenso in die Erhaltungspflicht des Pächters fallen, sodass bei Beschädigung derselben vom Pächter gleichwertiger Ersatz auf eigene Kosten zu leisten ist und zwar in jeden Fall einer Beschädigung, also auch im Fall einer verschuldensunabhängigen Beschädigung. Der Pächter hat im Bestandsobjekt für gehörige Reinigung, Lüftung und Beheizung zu sorgen und den Pachtgegenstand pfleglich zu behandeln.

9. Die Verpächterin haftet nicht für Schäden durch Diebstahl, Brand oder sonstige Immissionen an dem vom Pächter eingebrachten Fahrnissen und Gegenständen, gleichgültig welcher Art, Ursache und Umfang diese Einwirkungen sind.
10. Dem Pächter ist es untersagt, außerhalb seines Bestandsobjektes gelegene Bereiche für Verkaufs- und Lagerzwecke oder sonstige Zwecke in Anspruch zu nehmen.
11. Werbung, betreffend das Bestandsobjekt, insbesondere auf der Außenfassade des Hauses, ist nur zulässig, soweit hierfür im Einzelfall die schriftliche Zustimmung der Verpächterin vorliegt.
12. Der Pächter hat der Verpächterin beabsichtigte Veränderungen, Umgestaltung und Investitionen am Vertragsobjekt schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Arbeiten rechtzeitig anzuzeigen. Die Vornahme dieser Arbeiten ist im Einzelfall davon abhängig, dass die Verpächterin der Maßnahme die schriftliche Zustimmung erteilt, wozu sie vorab nicht verpflichtet ist. Im Fall der Vertragsauflösung ist, abgesehen

konkreter anderslautender Vereinbarungen, der frühere Zustand vom Pächter entschädigungslos wieder herzustellen oder ablösefrei zu übergeben. Die Entscheidung hierüber obliegt der Verpächterin.

In jedem Fall ist der Pächter verpflichtet, der Verpächterin anzubieten, zulässigerweise getätigte und im Einzelfall abzulösende Investitionen, abzugelten.

13. Die gänzliche oder teilweise Unterpachtung des Bestandsobjektes sowie die Überlassung des Bestandsobjektes in welcher Rechtsform immer, zur Gänze oder in Teilen, an dritte Personen – lediglich ausgenommen an Veranstalter gemäß § 6, Punkt 6. dieses Vertrages ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien unzulässig.

Bei Vertragsauflösung hat der Pächter alle erhaltenen Schlüssel zurückzustellen.

Nach Wahl der Verpächterin ist diese berechtigt, am Bestandsobjekt neue Schlösser auf Kosten des Pächters anbringen zu lassen, wenn die Verpächterin begründete Zweifel zur Schließsicherheit des Pachtobjektes hat.

14. Der Pächter ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Verpächterin mit dem Pachtzins aufzurechnen.

15. Der Pächter ist berechtigt, die westseitig des Objektes gelegene Zufahrtsstraße und den nordseitig des Objektes befindlichen Lieferanteneingang für kurzfristige Ladetätigkeit zu benützen.

Eine Behinderung der anderen Nutzer des Areals darf hiemit nicht verbunden sein.

16. Die Tierhaltung im Bestandsobjekt ist nicht gestattet.

17. Der Pächter erlegt mit Vertragsabschluss eine Kautionshöhe von € 7.000,-- und zwar durch ein vinkuliertes Sparbuch (Nr.....) oder einen Bankgarantiebrief.

Die Verpächterin ist berechtigt, aus hinterlegtem Sparbuch oder Bankgarantie Ansprüche gegenüber dem Pächter, die ihre Grundlage in diesem Vertrag haben, zu decken, wozu die Verpächterin während aufrechter Vertragslaufzeit jedoch nicht verpflichtet ist.

18. Der Pächter verfügt über die persönlichen Voraussetzungen zur Ausübung des von ihm betriebenen Unternehmens, dies auch in gewerblicher Hinsicht. Die Erwirkung der Betriebsanlagengenehmigung, soweit sie nicht schon vorliegt, obliegt dem Pächter, wobei festgestellt wird, dass der dazu erforderliche Standard gemäß Vorbegutachtung der zuständigen Behörde hinsichtlich des Vertragsobjektes vorliegt.

Insoweit behördliche Auflagen vorgeschrieben werden, hat der Pächter auf eigene Gefahr und Kosten und ohne Anspruch auf Rückersatz für die Erfüllung und Einhaltung dieser Auflagen eigenverantwortlich Sorge zu tragen, ebenso wie der Pächter gegenüber der Behörde zur Einhaltung der spezifischen verwaltungsrechtlichen, auch finanzrechtlichen Vorschriften auf eigene Gefahr und Kosten verpflichtet ist.

19. Der Pächter ist nicht berechtigt, mit einem Lieferanten Bezugsverträge einzugehen, wodurch die Verpächterin bzw. der Standort des Pachtobjektes, in welcher Rechtsform auch immer, verpflichtet und/oder belastet würde.

20. Dem Pächter ist Art und Beschaffenheit des Bestandsobjektes bekannt. Hiefür übernimmt die Verpächterin keine Gewährleistung, insbesondere haftet die Verpächterin nicht für einen bestimmten Umsatz oder Ertrag des im Objekt geführten Unternehmens.

21. Außer dem Bestandzins hat der Pächter alle das Gewerbe und die Gewerbeberechtigung betreffenden bzw. dessen Ausübung herrührenden Steuern und Abgaben sowie die Auslagen aller Art fristgerecht zu bezahlen und hieraus die Verpächterin völlig schad- und klaglos zu halten.

22. Der Pächter ist verpflichtet, das Bestandsobjekt mit dem Tag der Beendigung des Vertrages der Verpächterin geräumt im vereinbarten Zustand bis längstens 18.00 Uhr dieses Tages zu übergeben.

Tritt ein Räumungsverzug ein, ist der Pächter verpflichtet, unbeschadet weitergehender Ansprüche der Verpächterin ein Benützungsentgelt in der Höhe des vereinbarten Zinses samt Nebenleistungen bis zur faktischen Übergabe und Übernahme zu entrichten.

23. Für gegenständliches Vertragsverhältnis wird die Schriftform vereinbart. Ergänzungen und Abänderungen zum Inhalt dieses Vertrages bedürfen ihrer Gültigkeit der Schriftform, was auch für eine Änderung oder ein Abgehen von diesem Vertragspunkt gilt.

24. Die Errichtung dieses Vertrages erfolgte über Auftrag und im Interesse der Verpächterin. Die aus der Errichtung und Durchführung des Vertrages entstehenden Kosten, Aufwendungen und öffentlichen Abgaben fallen in die Zahlungsverpflichtung des Pächters, der auch verpflichtet ist, für die Vergebührung des Vertrages zu sorgen.

Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung trägt darüber hinaus jede Seite selbst.

25. Der Pächter ist verpflichtet, die rund um das Bestandsobjekt befindliche Fläche, insbesondere Gehsteige, Zugangs- und Abgangs- sowie Zufahrtsbereiche zum Restaurant und zum Saal im gesetzlich vorgesehenen Umfang (Straßenverkehrsordnung) von Schnee zu räumen und geräumt zu halten, ausreichend mit Streumaterial zu versehen und regelmäßig zu kehren. Diese Verpflichtung hat der Pächter selbstständig und eigenverantwortlich zu erfüllen und hieraus für alle Ansprüche die Verpächterin schad- und klaglos zu halten.

Hiezu wird noch festgehalten, dass den Pächter darüber hinaus die Verkehrssicherungspflichten aus der Nutzung und dem Betrieb des Objektes treffen, hiezu hat der Pächter für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Betriebshaftpflichtversicherung) zu sorgen.

Die westlich des Objektes befindliche Parkplatzfläche ist von dieser Verkehrssicherungspflicht umfasst; ohne eine Rechtspflicht zu übernehmen, ist die Verpächterin unverbindlich bereit, dort die Schneeräumung zu erledigen, soweit Kapazitäten der Verpächterin hiezu vorhanden sind.

26. In vorhandenen Hausdurchgängen, Stiegenhäusern, Hofflächen etc. dürfen keine Fahrzeuge, welcher Art auch immer, abgestellt oder geparkt werden.

27. Dieser Pachtvertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach a.d. Donau, Politischer Bezirk Eferding, anlässlich seiner Sitzung vom **28. 9. 2020** beschlossen.

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Pächter)





#### 4. Haushaltsgebarung

##### 4.1. Prüfbericht der BH Eferding – Rechnungsabschluss 2019 – Kenntnisnahme

---

###### **Bericht des Vorsitzenden:**

Seitens der BH Eferding-Grieskirchen wurde der Rechnungsabschluss 2019 geprüft. Der Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Hr. Mag. Gaadt: Er berichtet über den vorliegenden Prüfbericht.

**ENDE TOP 4.1.**



Bezirkshauptmannschaft Eferding  
4710 Grieskirchen • Mangburg 14

Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Eingel. 22. Juli 2020

Zhl.: 920-6/B-76/2.2.

Geschäftszeichen:  
BHEFGem-2019-50033/4-BV

Bearbeiter/-in: Viktoria Beneder  
Tel: (+43 7248) 603-64315  
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99  
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Marktgemeinde Aschach an der Donau  
Abelstraße 44  
4082 Aschach an der Donau

Grieskirchen, 20.07.2020

### Rechnungsabschluss 2019 – Überprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/D. in der Sitzung am 18.05.2020 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2019 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann;

i.V. Andrea Priewasser

Anlagen: Rechnungsabschluss 2019  
Prüfungsbericht

#### Ergeht weiters zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Mangburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bh-grieskirchen.htm>

## Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 in der Sitzung am 18. Mai 2020 einstimmig beschlossen.

### Ordentlicher Haushalt:

#### Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt schloss bei Gesamteinnahmen und –ausgaben von 4.872.015,40 Euro mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

#### **Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Vorjahres:**

	RA 2018	RA 2019	Differenz
<b>Einnahmen</b>			
Ertragsanteile	1.879.442,64	1.961.184,84	81.742,20
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	102.675,00	104.283,00	1.608,00
Finanzzuweisung § 25 FAG	0,00	0,00	0,00
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	0,00	0,00	0,00
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	11.735,00	11.626,00	-109,00
Gemeindeabgaben	1.062.562,04	1.125.349,14	62.787,10
<b>Ausgaben</b>			
Investitionen	71.747,56	21.248,91	50.498,65
Instandhaltungen	119.567,60	134.097,79	-14.530,19
Personalaufwand	1.028.898,64	1.084.808,94	-55.910,30
Sozialhilfeverbandsumlage	622.772,00	664.635,00	-41.863,00
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	503.855,00	523.428,00	-19.573,00

#### **Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:**

Zur Finanzierung von außerordentlichen Projekten stellte der ordentliche Haushalt einen Gesamtbeitrag in Höhe von 404.879,54 Euro zur Verfügung. Davon stammten:

- 27.262,62 Euro aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen,
- 104.283,00 Euro aus Mitteln aus dem Strukturfonds und
- 273.333,92 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

#### **Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:**

Die zweckentsprechende Verwendung der Einnahmen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen war nachgewiesen. Zwischen den Einnahmen an Verkehrsflächenbeiträgen (Haushaltsstelle 2/6120-8500) und deren Zuführung an den außerordentlichen Haushalt (Haushaltsstelle 1/9800-9101) war eine Differenz von 30 Euro auffällig.

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführung ao. Haushalt	Zuführung Rücklage	Verbleib o. Haushalt
Straßen	1.268,91	1.495,65	2.764,56	2.794,56	0,00	-30,00
Wasser	13.790,52	366,76	14.157,28	0,00	14.157,28	0,00
Kanal	23.739,58	728,48	24.468,06	24.468,06	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>38.799,01</b>	<b>2.590,89</b>	<b>41.389,90</b>	<b>27.262,62</b>	<b>14.157,28</b>	<b>-30,00</b>

## Rücklagen:

Der Rücklagenstand entwickelte sich laut Nachweis wie folgt:

Verwendungszweck	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Wasser	22.298,67	36.455,95
Rücklage Überschuss	999.129,99	709.035,08
<b>Gesamtsumme Rücklagen</b>	<b>1.021.428,66</b>	<b>745.491,03</b>

Die Rücklagen waren zur Gänze zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen.

## Fremdfinanzierung:

Für Tilgung und Zinsen fiel ein Aufwand in Höhe von 293.032,52 Euro an. Abzüglich der vereinnahmten Schuldendienstsätze von 58.542,64 Euro errechnete sich ein Nettoschuldendienst von 234.489,88 Euro bzw. 4,81 % der ordentlichen Gesamteinnahmen. Für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten fielen Ausgaben für Zinsen in Höhe von 463,43 Euro an.

Bei der Marktgemeinde laufen noch Darlehen für die Abwasserbeseitigung mit einer auf 33 Jahre gestreckten Darlehenslaufzeit. Mit Hinweis auf die Ausführungen in den Voranschlagserlässen wird der Marktgemeinde aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere auch unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit empfohlen, eine Rücknahme dieser Laufzeitverlängerungen auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne zu prüfen und zu beurteilen.

Aus der Contracting-Finanzierung der Straßenbeleuchtung ergab sich ein Aufwand von insgesamt 27.001,68 Euro. Diese Finanzierungsverträge wurden mit Wirkung vom 30. September 2019 vorzeitig gekündigt und die noch offenen Verpflichtungen getilgt.

Zur Finanzierung der 3. und 4. Etappe der Kanalsanierung erfolgte im Rechnungsjahr 2019 eine weitere Darlehenszuzahlung in Höhe von 350.000 Euro. Der Gesamtdarlehensbestand lag Ende 2019 bei insgesamt 4.091.998,78 Euro bzw. 1.854,10 Euro je Einwohner. Leasing- bzw. Haftungsverpflichtungen bestehen bei der Marktgemeinde nicht. Damit lag die Marktgemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.386 Euro.

## Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

### Ergebnisse<sup>1</sup> der öffentlichen Einrichtungen:

Bereich	2018		2019	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerauspeisung	0,00	-10.905,58	0,00	-10.613,60
Kindergarten inkl. Mittagsverpflegung	0,00	-176.618,57	0,00	-216.725,36
Kindergartentransport	0,00	-13.142,48	0,00	-12.976,01
Essen auf Rädern	0,00	-4.262,36	0,00	-6.137,54
Schopper- und Fischermuseum	555,63	0,00	0,00	-2.438,11
Abfallbeseitigung	14.729,66	0,00	33.974,10	0,00
Wasserversorgung	109.020,70	0,00	98.995,40	0,00
Abwasserbeseitigung	67.528,06	0,00	26.796,64	0,00
Wohn- und Geschäftsgebäude	17.447,80	0,00	21.211,26	0,00
Veranstaltungszentrum	0,00	-6.454,99	0,00	-10.201,98

<sup>1</sup> Nettoergebnisse jeweils exkl. Investitionen, bezahlte Gastbeiträge für gemeindefremde Kindergärten, Rücklagenzuführungen und Interessentenbeiträge

**Kindergarten:** Die Begründung für das Ansteigen des Abganges liegt darin, dass das Rechnungsjahr 2018 die Landesförderungen für die Sprachförderung der Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018 beinhaltet und die Landesförderung für das Kindergartenjahr 2018/2019 erst im Jänner 2020 vereinnahmt wurde.

**Essen auf Rädern:** Erneut wird darauf hingewiesen, dass bei der Einrichtung „Essen auf Rädern“ Ausgabendeckung anzustreben ist. Eine Bezuschussung durch die Marktgemeinde hat hinkünftig zu unterbleiben.

**Wasserversorgung:** Die Wasserbezugsgebühr war entsprechend dem Jahr 2018 in unveränderter Höhe mit 1,53 Euro je Kubikmeter bezogenen Wassers, exkl. Ust., festgesetzt und lag somit unter dem Mindestgebührensatz des Landes Oberösterreich (2019: 1,56 Euro/m<sup>3</sup>). Zudem unterblieb die Erhöhung der Mindestanschlussgebühr.

**Abwasserbeseitigung:** Vor allem reduzierten höhere Tilgungen aufgrund der Darlehenszuzahlung für die 3. und 4. Etappe der Kanalsanierung den Überschuss des Betriebes Abwasserbeseitigung. Auch die Kanalbenutzungsgebühr unterschritt mit 3,75 Euro je Kubikmeter verbrauchten Wassers, exkl. Ust., den Mindestgebührensatz des Landes Oberösterreich (2019: 3,83 Euro/m<sup>3</sup>). Ebenso erfolgte keine Anpassung der Mindestanschlussgebühr.

#### **Feuerwehrwesen:**

Für das Feuerwehrwesen ergab sich ein Nettoaufwand von insgesamt 24.893,49 Euro bzw. 10,34 Euro je Einwohner. Damit lag die Marktgemeinde unter dem Maximalwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

#### **Freiwillige Ausgaben, Subventionen, Ehrungen und Feste:**

An freiwilligen Leistungen wurden entsprechend nachstehender Tabelle 46.343,12 Euro ermittelt, d.s. 19,25 Euro je Einwohner. Diese Förderungshöhe bewegte sich innerhalb des laut den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU definierten Ausgabenrahmens von rund 2 % der Finanzkraft 2017.

<b>Freiwillige Ausgaben 2019</b>		<b>Betrag</b>
1/000-757 1/091-728	Bürgermeister- und AmtsleiterInnen-Ausflug	1.004,00
1/010-590	Gutscheine für Bedienstete	560,00
1/010-728	div. Mitgliedsbeiträge	166,00
1/024-729	Verpflegung Wahlkommission	107,76
1/061-757	div. Subventionen (ohne Studentenförderung)	8.690,00
1/063-729	Ausgaben Städtepartnerschaft	592,00
1/133-403	Hundekotbeutel	594,00
1/164-752	Beitrag Bezirksfeuerwehrdrehleiter	331,05
1/212-728 1/240-620	Übernahme Transportkosten Ausflugsfahrten Neue Mittelschule und Kindergarten	400,00
1/262-757	Subvention Sportverein	4.000,00
1/263-757	Subvention Turnverein	2.000,00
1/322-757	Subventionen Musikverein, Blasmusikverband	4.110,00
1/362-757	Erhaltungsbeitrag Verein Schaubergfreunde	662,10
1/369-729	Feiern und Feste	3.215,89
1/429-729	Seniorentag	2.706,39
1/429-768	Gutscheine für Jubilare	2.410,00
1/439-720	Ferienprogramm abzgl. Einnahmen	156,40
1/439-7281	Aschacher Kulturtage abzgl. Einnahmen	7.460,41
1/439-768	Zuwendungen Schulveranstaltungen abzgl. Einnahmen	309,40
1/439-7681	Geburtengutscheine	2.891,25
1/520-726	Klimabündnisbeitrag	634,91
1/520-728	Kofinanzierungsbeitrag Klima- und Energie-Modell-Region	1.103,50
1/520-7291	Ausgaben Müllsammelaktion	650,13
1/530-631	Internetkosten HotSpot Rotkreuz-Ortsstelle Hartkirchen	268,73
1/690-768	Schnupperticket abzgl. Einnahmen	616,80
1/771-457	Einschaltung Familienkarte	302,40
1/782-726	Kofinanzierungsbeitrag Breitband-Nahversorgung	400,00
	<b>Gesamt:</b>	<b>46.343,12</b>

**Personalaufwendungen:**

Der Personalaufwand (einschl. Pensionen) belief sich auf 1.084.808,94 Euro und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 55.910,30 Euro bzw. um rund 5,4 %. Die Erhöhung resultierte vor allem aus der allgemeinen Bezugserhöhung, den der Gehaltsautomatik unterliegenden Vorrückungen, aus der Anhebung der Pensionsbeiträge für Gemeindebeamte sowie der Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes einer Reinigungskraft.

**Außerordentlicher Haushalt:**

Der außerordentliche Haushalt schloss bei Gesamteinnahmen von 1.702.958,34 Euro und Gesamtausgaben von 2.201.475,39 Euro (inklusive Abwicklung der Sollergebnisse Vorjahr) mit einem Fehlbetrag in Höhe von 498.517,05 Euro.

Folgende Vorhaben wiesen einen Sollüberschuss bzw. -abgang aus:

Vorhaben	Finanzierungsergebnis	Finanzierung/Anmerkungen
Wildbachverbauung Schönleitenbach	770,85	Überschuss aufgrund nachträglich ausbezahltem Guthaben
Neubau des Volksschulturnsaales	- 490.800,00	Finanzierungsplan vom 3.8.2018, IKD-2017-460708/11-PJ LZ Pflichtschulbau 2020/21: 270.600 Euro BZ Projektfonds 2020/21: 220.200 Euro
Leitungsinformationssystem Zone 2	- 8.487,90	Abschluss Vorhaben bis 31.12.2020, Finanzierungsvolumen 120.000 Euro (Eigenmittel 70.000 Euro, KPC-Zuschüsse 30.000 Euro)
<b>Summe</b>	<b>- 498.517,05</b>	

Die Bedeckung der Fehlbeträge stellt sich grundsätzlich gesichert dar.

**Weitere Feststellungen:****Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:**

	Repräsentationsausgaben	Verfügungsmittel
gesetzlicher Rahmen	7.110,75	14.221,50
Ansatz laut VA 2019	6.000,00	10.000,00
Ausgaben laut RA 2019	3.382,16	8.342,32
% des möglichen Rahmens	47,6	58,7

Die gesetzlichen Rahmen für Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel wurden eingehalten und die Voranschlagsbeträge nicht überschritten.

**Hinweise zu Beilagen, Nachweisen und Kontierungen:**

Die Einwohnerzahl nach dem Stichtag der letzten Gemeinderatswahl am 7. Juli 2015 lautete richtigerweise 2.407 Einwohner.

Im Darlehensnachweis nach Kategorie wären jeweils die zum Ende des Rechnungsjahres aktuellen Darlehenszinssätze anzuführen gewesen (sh. Darl. Nr. 8151/1, 8152/1, 8153/1, 8162/1, 8163/1 oder 8181/1).

Haushaltsstelle	richtige Kontierung	Anmerkung
1/0610-7570	1/282x-768x	Studentenförderung - Semesterticket
1/2400-7207	1/2408-7207 1/250x-7207	Gastbeitrag Krabbelstube Gastbeitrag Schülerhort
1/4390-7281	1/381x-xxxx	Aschacher Kulturtage
1/4390-7680	1/239x-768x	Zuwendungen für Schulveranstaltungen
1/6900-7511	-----	keine Darstellung im Sammelnachweis über Pensionen und sonstige Ruhebezüge
2/2400-8710	2/2400-8610	Landesbeitrag Aktion „Ö. Bücherbonus“
2/5120-8710	2/512x-8610	Landesbeitrag Gesunde Gemeinde

**Schlussbemerkung:**

Der Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2019 wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Grieskirchen, am 16. Juli 2020

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Der Prüfer:

Andreas Wenzl

## 4.2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 30. 6. 2020 – Kenntnisnahme

### Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 30.06.2020 um 18:30 Uhr am Gemeindeamt Aschach an der Donau

#### **Anwesende:**

Mag. Manuel Gaadt, Obmann, Johann Rechberger, Ing. Werner Schalek, Helmuth Gillich, Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger, AL Karin Rathmayr, Ing. Markus Stogmeyer und Irmtraud Dieplinger-Groiss (Schriftführerin)

Der Obmann begrüßt alle Erschienenen und eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr.

#### **Tagesordnungspunkt 1 Prüfung „Abrechnung Turnsaal“**

##### Prüfungsziel:

Sparsame und sachgerechte Abwicklung des Turnsaalneubaus

##### Prüfungshandlungen:

- Besprechung der Ist-Kosten in Summe und je Gewerk mit Herrn Ing. Stogmeyer und der Amtsleitung
- Kritische Würdigung offener Abweichungspositionen und offener Risiken

##### Feststellungen:

Gemäß Finanzierungsplan für das Projekt Turnsaalneubau, der im Gemeinderat beschlossen und vom Land OÖ genehmigt wurde, wurden 1.049 TEUR (netto) an förderbaren Kosten sowie 55 TEUR (netto) an nicht förderbaren Kosten (2 zusätzliche Geräteräume) geplant. In der vorläufigen Endabrechnung ergaben sich Kosten iHv 1.041 TEUR (netto) in Summe. Dabei sind noch nicht berücksichtigt offene Abrechnungen für die Böschungserstellung im Innenhof iHv 9 TEUR sowie geringfügige Honorare für die Fa. Stogmeyer für die Leistungen im Zusammenhang mit der Fertigstellung (Endabrechnungsformulare). Somit ergibt sich eine Kosteneinsparung im Vergleich zur Planung iHv rd. 50 TEUR.

Aus der Befragung von Herrn Ing. Stogmeyer und der Amtsleitung wurde dem Prüfungsausschuss mitgeteilt, dass keine weiteren offenen Positionen und keine offenen bautechnischen Mängel festzustellen sind.

Die Fragen des Prüfungsausschusses an Herrn Ing. Stogmeyer und die Amtsleitung konnten zur vollsten Zufriedenheit beantwortet werden.

Haftrücklässe wurden iHv 5% gezogen, die mittels Bankgarantie von den Gewerken abgelöst wurden.

Zur Fertigstellung des Projektes sind im nächsten Schritt die Fertigstellungsmeldung und die Endabrechnung an das Land OÖ zu übermitteln. Aufgrund der Tatsache, dass die geplanten Kosten unterschritten wurden, besteht das Risiko, dass die zugesagten maximalen Mittel des Landes OÖ aliquot gekürzt werden. Dies entspricht in etwa einem Volumen von 50 TEUR.

#### Empfehlungen:

Wir empfehlen, innerhalb der Gewährleistungsfristen eine Generaldurchsicht auf Mängel vorzunehmen. Diese soll zeitgerecht vor Ablauf der gesetzlichen Fristen und unter Einbindung eines Experten sowie des Schulwartes durchgeführt werden. Weiters soll sichergestellt sein, dass etwaig davor auftretende Mängel zeitgerecht und in entsprechender Form dokumentiert werden.

Ende des Berichtes

Der Obmann schließt die Sitzung um 21:00 Uhr

F.d.R.d.A.:

Unterschriften der am 30.06.2020 anwesenden Personen:

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am ..... vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

## Beilage zum Prüfungsbericht - Kennzahlenaufstellung - 3 Jahres-Vergleich

Kennzahl	Berechnung	2018	2017	2016	Veränderung 2018 zu 2017	in %
Ergebnis der laufenden Gebarung	na	763 806,37	533 569,82	668 644,88	230 236,55	43,2%
Ergebnis der Vermögensgebarung	na	-488 718,11	-526 484,78	-1 185 816,99	37 766,67	-7,2%
Ergebnis der Finanztransaktionen (exkl. Rücklagenentnahmen und -zuführungen)	na	-197 686,45	-227 457,53	638 268,28	29 771,08	-13,1%
<b>Saldo</b>		<b>77 401,81</b>	<b>-220 372,49</b>	<b>121 096,17</b>	<b>297 774,30</b>	<b>135,1%</b>
Einnahmen Ertragsanteile	na	1 879 442,64	1 757 033,07	1 794 092,98	122 409,57	7,0%
Ausschließliche Gemeindeabgaben	na	1 062 562,04	972 888,16	913 268,63	89 673,88	9,2%
Einnahmen aus Dienstleistungen	na	976 419,58	937 528,73	1 023 536,87	38 890,85	4,1%
Personalausgaben inkl. Pensionen	na	1 045 661,64	1 042 233,07	1 003 847,71	3 428,57	0,3%
Sozialhilfeverbandsumlage	na	622 772,00	633 106,79	656 164,23	-10 334,79	-1,6%
Krankenanstaltenbeitrag	na	505 724,00	479 526,00	463 667,00	26 198,00	5,5%
Schuldendienst	na	270 534,00	271 749,27	265 885,17	-1 215,27	-0,4%
Schuldenstand Ende Finanzjahr	na	3 995 646,01	4 194 882,96	4 424 740,49	-199 236,95	-4,7%
Schulden in Relation zu ordentlichen Einnahmen	Schuldenstand / ordentliche Einnahmen	86,0%	97,2%	99,9%	-11,1%	-11,5%
Personalintensität	Personalausgaben / Gesamtausgaben (OH)	22,5%	23,9%	22,7%	-1,4%	-6,0%
Personalkosten je Wohnsitz	Personalausgaben / Wohnsitze	431,38	429,96	414,13	1,41	0,3%
Kostendeckung Abfallbeseitigung	Einnahmen - Ausgaben	15 173,31	-19 537,38	266,21	34 710,69	-177,7%
Kostendeckung Wasser	Einnahmen - Ausgaben	72 907,95	99 100,08	90 673,25	-26 192,13	-26,4%
Kostendeckung Abwasser	Einnahmen - Ausgaben	99 229,47	31 276,85	159 756,18	67 952,62	217,3%
Kostendeckung AVZ	Einnahmen - Ausgaben	-6 454,99	-1 280,27	-2 043,41	-5 174,72	404,2%
Kostendeckung Essen auf Räder	Einnahmen - Ausgaben	-5 608,79	-4 442,32	na	-1 166,47	26,3%
Kostendeckung Kindergartentransport	Einnahmen - Ausgaben	-12 996,12	-12 825,72	na	-170,40	1,3%
Subventionen	lt. Subventionsaufstellung	44 093,02	36 660,45	32 587,51	7 432,57	20,3%
Subventionen pro Einwohner	Subventionen / Einwohnerzahl 31.10.2016	19,91	16,75	14,85	3,16	18,9%

Hr. Mag. Gaadt: Er berichtet über den vorliegenden Prüfbericht.

Hr. Mag. Groiss: Anscheinend sind bei der Turnhalle einige Mängel aufgetreten, (Haarrisse, Türstopper usw.). Wurde hier bereits etwas unternommen?

Fr. AL Rathmayr: Haarrisse sind bei Mauern normal und in der Norm. Andere Mängel wurden bereits alle behoben.

**ENDE TOP 4.2.**

## 5. Sonstiges

### 5.1. Förderungsansuchen bezüglich Errichtung einer Zahnarztpraxis

---

#### Bericht des Vorsitzenden:

Es liegt ein Förderungsansuchen von Fr. Dr<sup>in</sup>. Schobersberger vor, in dem sie um Unterstützung für die neu zu errichtende Zahnarztpraxis ersucht.

Dr<sup>in</sup>. Birgit Schobersberger  
Ruprechtling 12a  
4082 Aschach an der Donau  
069910084602  
E-Mail: [birgit@schobersberger.at](mailto:birgit@schobersberger.at)

Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Eingel. 17. Sep. 2020

Zhl.: 510-2/SGH-20/2020

Marktgemeindeamt Aschach an der Donau  
Abelstraße 44  
4082 Aschach an der Donau

10. September 2020

#### Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Im Mai 2020 beendete ich im Rahmen der Staatsprüfung erfolgreich mein Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien.

Als gebürtige Aschacherin war der Gedanke einer eigenen Ordination in meinem Heimatort schon während den Anfängen meines Studiums immer wieder vorhanden.

Dank Dr. Friedrich Menschick ist es mir derzeit bereits möglich, den Ordinationsalltag durch eine Vertretungstätigkeit kennen zu lernen.

Da sich Dr. Friedrich Menschick in absehbarer Zeit in den wohlverdienten Ruhestand begeben wird, möchte ich mich hiermit als eine mögliche Nachfolgerin als Zahnärztin in Aschach an der Donau vorstellen.

Eine detaillierte Ordinationsplanung, im Rahmen einer Neugründung, hat erhebliche und umfangreiche Investitionen aufgezeigt.

Aufgrund der bevorstehenden Kosten wäre ich der Gemeinde Aschach an der Donau sehr dankbar, wenn sie mir einen finanziellen Zuschuss gewähren würde.

Hochachtungsvoll,

Dr<sup>in</sup>. Birgit Schobersberger

### **Beratung:**

Hr. Jäger: Ist eine Übernahme der Praxis von Dr. Menschik nicht möglich?

Vorsitzender: Dies ist für die Fam. Menschik keine Option.

Fr. Dr. Wassermair: Wir haben in Aschach für die Errichtung einer Allgemeinmedizinerordination einen Zuschuss mitbeschlossen, weil diese ärztliche Grundversorgung gewährleistet sein muss. Es kann aber nicht zur Regel werden, dass die Gemeinde mit Geldern der Allgemeinheit private Unternehmungen unterstützt. Die Gemeinde Hartkirchen hat jedenfalls keinen Zuschuss für die Errichtung der dortigen Zahnarztpraxis gewährt.

Hr. Ing. Lucan: Für was ist der Zuschuss gedacht und wo wird die Praxis errichtet?

Vorsitzender: Der Zuschuss ist für den Ankauf von med. Geräten gedacht.

Hr. Vizebgm. Haider: Die Praxis wird im Wohngebäude des neu errichteten Wohnhauses von Fr. Knierzinger eingerichtet. Für die Neueinrichtung einer Praxis rechnet man mit bis zu € 250.000,-

Hr. Wassermair Johannes:

Es ist tragisch genug, dass die Gemeinden praktisch um Allgemeinmediziner wetteifern müssen. Ich finde, man muss da schon vorsichtig sein, dass man das zum üblichen Vorgehen erklärt für jedes Mal, wenn jemand eine Ordination einrichten möchte, denn es ist trotzdem Geld der Allgemeinheit. Natürlich ist es eine große Investition, aber die bringt auch wieder Rendite, und zwar private Rendite. Wir finanzieren also mit öffentlichen Geldern eine private Unternehmung mit.

Vorsitzender: Auch die Praxis von Hrn. Entholzer wurde damals von der Gemeinde Hartkirchen gefördert, um einen Zahnarzt zu bekommen.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Auch die ÖVP hat darüber diskutiert. Man sollte dies nicht auf die Gemeinden abwälzen, aber die Ärzte siedeln sich dort an, wo die meiste Förderung geboten wird. Man sollte dieser Förderung schon zustimmen, um die Praxis eines Zahnarztes auch in weiterer Zukunft zu sichern. Für andere Fachärzte kann man sich dann nicht mehr zuständig fühlen.

Hr. Jäger: Man hat gesehen, wie lange man einen Allgemeinmediziner gesucht hat und nun hat man die Möglichkeit für eine Zahnarztpraxis. Er ist der Meinung, dass man fördern sollte. Wie hoch ist der Förderbetrag und wie sichert man sich ab?

Vorsitzender: Es geht hier um € 50.000,-. Die Förderung geht auf 10 Jahre und in dieser Zeit gilt die Pflicht zur Öffnung der Praxis.

Fr. Dr. Wassermair: Ich sehe einen gravierenden Unterschied zwischen einem Allgemeinmediziner und einer zahnärztlichen Versorgung. Die Gemeinde ist verpflichtet, eine ärztliche Grundversorgung zu gewährleisten, egal ob das jetzt Schularzt und so weiter ist. Für einen Zahnarzt müssen wir nicht sorgen. Sie wird gegen den Antrag stimmen.

Vorsitzender: Über die Kommunalsteuer kommt der Betrag auf lange Sicht wieder zurück.

Fr. Frandl: Sie findet diese Möglichkeit toll und man sollte diese Chance nützen, denn ein Zahnarzt gehört zur Grundversorgung.

### **Antrag des Vorsitzenden:**

Für die neu zu gründende Zahnarztpraxis möge ein Zuschuss in der Höhe von € 50.000,- vorgesehen werden, mit der Verpflichtung dass die Praxis mindestens 10 Jahre offen gehalten wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte Grün Fraktion stimmt gegen den Antrag.  
Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 5.1.**

## **5.2. Umsetzung des Projektes – Themenweg entlang der Donau - durch den Tourismusverein – Fassung eines Grundsatzbeschlusses bezüglich Überlassung der Grünflächen.**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Für die zukünftige Entwicklung von Aschach wurde ein Arbeitskreis mit dem Namen „Aschach fit für die Zukunft“ gegründet. In diesem Arbeitskreis wurde auch über den vom Tourismusverein geplanten Themenweg gesprochen.

Als Beratungsgrundlage für den Gemeinderat wurde das Protokoll vom 6. 8. 2020 vorgelegt.

Um das Projekt weiter verfolgend zu können benötigt der Tourismusverein eine Entscheidung bezüglich der benötigten Grundflächen.

### **Beratung:**

Fr. Dr. Wassermair: Ein Grundsatzbeschluss mündet erfahrungsgemäß fast immer in einer Einbahnstraße, wo Umkehren unmöglich ist. Man möchte ein vorgeschlagenes Projekt nicht von vornherein verhindern, man lässt planen, Kosten fallen an und irgendwann ist es nicht mehr wirtschaftlich, alles einzustellen (wie bei der Bauhofkooperation). Daher ist für das Fassen eines Grundsatzbeschlusses die gleiche Sorgfalt nötig wie bei anderen Beschlüssen.

Vor genau 8 Monaten, am 28. Jänner, wurde das Projekt im GR vorgestellt. Seither hat sich aus unserer Sicht nicht viel geändert. Es ist nach wie vor völlig offen, welche Kosten langfristig von der Gemeinde und der Bevölkerung getragen werden müssen, wer für die Sicherheit haftet, wie die Verkehrssituation und Belastung der Anrainer berücksichtigt wird.

Am 9. und am 15. März haben Bürgerinnen und Bürger an den Bürgermeister und Gemeinderat ein Schreiben gerichtet, das sich gegen die Umsetzung des Projektes „Aschach: Leben am Fluss“ ausspricht. Das Schreiben ist von 180 Personen unterzeichnet.

Ich habe am 16. Juni an den Bürgermeister die Anfrage gerichtet, in welcher Art und wann das Schreiben dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird. Der Bürgermeister hat den Brief am 22.6. im Gemeinderat zur Gänze verlesen – er findet sich im Protokoll. Meine Frage ist nun: Ist seither in diesen 3 Monaten jemand in Kontakt getreten mit Anrainern und hat sich mit deren Bedenken auseinandergesetzt?

Dem Grundsatzbeschluss können und werden wir nicht zustimmen.

Fr. Frandl: Die Folgekosten waren auch bei der SPÖ Fraktion eine Debatte. Sie denkt, dass das Konzept besser geworden ist. Kann man sich die Folgekosten mit dem Tourismusverein teilen?

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Bei der ersten Vorstellung hat das Projekt vielen Personen nicht gefallen. Die ÖVP ist für eine Weiterentwicklung des Projektes. Die erforderlichen Grundflächen müssen immer mit der Gemeinde abgestimmt werden und vom Gemeinderat genehmigt werden. Zur Umsetzung und für die Kosten ist der Tourismusverein zuständig. Es ist klar, dass Reparaturkosten vom Verein übernommen werden. Die Gemeinde wäre für die Müllkosten und die der Anlagenpflege zuständig. Diese werden sich jedoch in Grenzen halten. Man sollte hier zustimmen, damit der Verein weiterplanen kann.

Hr. Mag. Groiss: Ich stimme der Überlassung der Grünfläche und dem Projekt „Themenweg“ in der aktuellen Variante nicht zu, da das historische Zentrum unserer Gemeinde bereits jetzt häufig an seine Kapazitätsgrenzen stößt. Ein sicheres

Miteinander von RadfahrerInnen, Kinderwägen, Schulklassen, Spazierenden und Gassi-Gehern scheint mir schwer möglich.

Inhaltlich sehe ich in der aktuellen Version eine deutliche Steigerung zur ersten Variante. Tatsächliche historische Gegebenheiten pädagogisch sinnvoll zu präsentieren ist bestimmt ein Anspruch, den man weiter verfolgen sollte.

Wann man tatsächlich Schulklassen mit dem Themenpark anlocken möchte, gebe ich aber folgendes zu bedenken:

Es gibt keinen Grund, warum die Stationen dicht gedrängt entlang der Donaupromenade stehen müssen. Für Schulklassen, die möglicherweise an Wandertagen mit Bussen anreisen könnten, wäre es besser, wenn längere Strecken zwischen den einzelnen Stationen zurückzulegen wären. Damit sich die Anreise auszahlt, sollte der Weg für eine Gruppe zumindest 2 bis 3 Stunden in Anspruch nehmen.

Eine mögliche Variante wäre ein Rundweg, der etwa bei der Schule startet (Möglichkeit mit Bussen zu halten) und über den Sierner, den Kobl, die Berggasse, das Schoppermuseum und das historische Zentrum durch die Siernerstraße wieder zurückführt. Gerade Stationen zum Weinbau, zum Eferdinger Landl, zu der Geschichte von Dr. Faust oder dem Schlosspark müssen nicht unbedingt direkt am Wasser sein.

Die Vorteile eines solchen Verlaufs wären:

- Interessanter für Schulklasse, weil für gesamten Wandertag geeignet.
- Möglicherweise mehr Platz bei einzelnen Stationen.
- Weniger direkte Anrainer.
- Mögliche Ausweitung des touristischen Profils von Aschach abseits des Donauradweges.
- Durch die Kreisführung möglich, in beide Richtungen zu gehen. Das bedeutet eine höhere Kapazität an Teilnehmern, die den Weg gleichzeitig gehen.
- Weniger Gedränge weil weniger Stationen entlang der Donaupromenade.

Hr. Wassermair Johannes:

Erstens: Aschach ist sicher ein Tourismusort, aber man muss das in Relation setzen. Wir sind nicht wie St. Anton, wo ein Großteil der Bevölkerung vom Tourismus lebt. Bei uns pendeln die Leute zum Arbeiten aus und sind in der Region in anderen Bereichen tätig.

Dementsprechend ist Aschach primär ein Wohnort. Und da stellt sich die Frage für den öffentlichen Raum, wem dieser in welcher Form zur Verfügung gestellt wird. Wenn ein solches Projekt gemacht wird, muss es meiner Ansicht nach auch der Naherholung der Bevölkerung dienen.

Das sehe ich bei diesem Projekt in vielerlei Hinsicht nicht. Viele dieser Stationen sind so, dass wirklich nur eine einmalige Interaktion sinnvoll ist. Also man schaut sich nicht 10x hintereinander irgendwie Hochwassermarken an und das auf die nächsten 5 oder 10 Jahre, die diese Dinge auch stehen. Ich möchte schon darauf hinweisen, das ist der Raum der Aschacher und Aschacherinnen und soll nicht zu einer rein touristischen Kulisse werden.

Zweitens: Ich sehe die Sinnhaftigkeit für den Tourismus nicht wirklich.

Aschach hat meines Erachtens drei große touristische Ströme:

Die Schifftouristen kommen herunter, gehen wieder hinauf, haben kaum eine Interaktion, konsumieren auch nicht wirklich, weil sie am Schiff versorgt werden.

Die Radtouristen kommen auf Grund der Streckenlage sowieso nach Aschach, da werden wir die durch diesen Weg nicht groß halten können. Und dass einer von weit weg genau wegen dieser Stationen herkommt, das halte ich für eher unrealistisch.

Die größte Gruppe ist die der Leute, die aus der näheren Umgebung kommen, die Aschach als Naherholungsgebiet nützen, die am Wochenende spazieren gehen und ein Eis essen.

Und da halte ich so ein Projekt, das einen sehr langen Zeitraum bestehen bleibt und die Stationen eigentlich ausschließlich für Touristen sind, die einmal kommen und dann wieder gehen, für sinnlos, denn das würde diese Gruppe eher stören und das Flair des Ortes beschädigen.

Drittens: Ich bin letztthin spazieren gegangen, wenn man vom Kraftwerk nach Aschach herunter geht – eines der großen Charakteristika von Aschach ist ja diese Lage. Du kommst aus dem engen Donautal, es geht auf, es wird weit, du kommst auf die Ebene, die Sicht wird weiter, du siehst manchmal bis zu den Bergen. Du hast den alten Hausbestand, die verwinkelten Gassen, da halte ich es für sehr wichtig, diese Weite und diese Offenheit aufrecht zu erhalten. Wir haben schon eine Menge verschiedener Denkmäler – den Stein mit dem Anker, das Kriegerdenkmal, den Römer-Rastplatz. Ich halte es für kontraproduktiv, wenn man zusätzlich den ganzen Ort an mehreren verschiedenen Stationen mit – überspitzt gesagt – Graffel vollstellt. Ich wäre eher für eine konzentrierte Aktion, wie zum Beispiel den Platz beim Museum aufzuwerten. Das scheint mir viel zielführender als den Ort- großflächig über das ganze Gebiet verteilt- vollzustopfen.

Hr. Mag. Gaadt: Es wurde im Arbeitskreis sehr intensiv gearbeitet und diskutiert. Er findet es nun schade, dass die Planungen des Arbeitskreises nicht so aufgenommen werden. Dem Arbeitskreis war es wichtig, weniger Elemente zu haben und die bestehenden mehr auszuweiten. Die FPÖ wird dem zustimmen um eine Weiterplanung zu ermöglichen.

Hr. Vizebgm. Haider: Für die ersten 5 Jahre sind die Wartungskosten vom Tourismusverein zu tragen. Dies wurde Fr. Steininger auch mitgeteilt und sie ist damit einverstanden. Man sollte dies in den Antrag aufnehmen.

Das fertige Konzept muss vorher vorgestellt werden. Es entstehen auch Kosten durch die Planung usw., die der TV auch bei einer Absage dann zahlen muss.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Das fertige Konzept muss sowieso nochmals zur Begutachtung dem Gemeinderat vorgelegt werden und dann wird entschieden.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Weiterentwicklung des Projektes die benötigten Grundflächen entlang der Donau zur Verfügung gestellt werden. Vor der endgültigen Umsetzung ist das fertige Konzept dem Gemeinderat zu präsentieren und das Einvernehmen herzustellen. Die ersten 5 Jahre ist der Tourismusverein für die Wartungskosten zuständig.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte Grünfraktion, Hr. Mag. Groiss und Hr. Mag. Lucan stimmen gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 5.2.**

**Protokoll – 3. Sitzung | PEGBR “Aschach fit für die Zukunft”  
06.08.2020**

**4. Treffen:** 08.09.2020 – 18:30 Uhr  
*Zu diesem Termin organisiert Marie ein Treffen mit der AGENDA21  
Für die AGENDA21 werden ca. 30 Minuten veranschlagt  
Wenn möglich bitte alle teilnehmen*

TeilnehmerInnen:	Kontaktdetails:	E-Mail
BGM Fritz Knierzinger	Telefon 0664 / 85 87 431	<a href="mailto:knierzinger@ef1.at">knierzinger@ef1.at</a>
Gaadt Manuel	0699 / 11 69 6622	<a href="mailto:Manuel-Gaadt@gmx.at">Manuel-Gaadt@gmx.at</a>
Haider Christoph	0676 / 81 45 066	<a href="mailto:haich@gmx.at">haich@gmx.at</a>
Jäger Josef	0664 / 52 44 816	<a href="mailto:sepp.jager@a1.net">sepp.jager@a1.net</a>
Kaltenböck Thomas	0664 / 75 15 0316	<a href="mailto:kaltenboeck@hotmail.com">kaltenboeck@hotmail.com</a>
Konrad Werner	0681 / 10 77 3718	<a href="mailto:konrele@icloud.com">konrele@icloud.com</a>
Paschinger Ina	0664 / 41 13 548	<a href="mailto:ina_paschi@hotmail.com">ina_paschi@hotmail.com</a>
Ruprecht Marie	0676 / 40 06 207	<a href="mailto:marie.ruprecht@email.com">marie.ruprecht@email.com</a>
Franz – entschuldigt		

Ursprünglich war das Treffen für den Themenweg reserviert, von Werner wurden noch weitere Punkte auf die Agenda gesetzt.

- Themenweg; Hierzu wurden von Werner gesondert Gespräche mit Verena (Sonnenwirtin), Hrn. Eckersdorfer und Fr. Dr. Dienstl geführt
- Gestaltung des Ortsplatzes
- Homepage
- Leerstand
- Besuch AGENDA21

**Hauptthemen:**

**1. Themenweg**

Bei der Gestaltung des Themenwegs sollen verschiedene Stationen entlang der Donaulände verortet werden. Die Lage der einzelnen Stationen sollen wenn möglich mit historischen Daten übereinstimmen (z.B.: Lage der Rollfähre) und die vorhandenen Flächen so genutzt werden, dass freie Grünflächen möglichst erhalten bleiben.

Reihenfolge der Stationen (flussaufwärts):

- A- Siebnerin; unterhalb Stein mit HW-Marke
- B- Relief; Modell Hochwasser f. Eferdinger Becken; Bereich Stein mit HW-Marke
- C- Rollfähre; im Bereich der Kirche
- D- Markt & Maut; z.B.: mit Münzprägeautomat, mit Wappen von Aschach → Gulden, Mauttaler; neben Garten Absolut
- E- Eferdinger Land bei „Stammlergarten“
- F- Pavillion „Rathaus“ → Besitzverhältnisse gehören geklärt
- G- Wein; Weinbau in Aschach; Einwurf von Manuel es wäre sinnvoll die Geschichte von Dr. Faust hier ebenfalls zu Thematisieren
- H- Schiffsbau; diese Station soll vor allem auch dazu beitragen das Schopper- und Fischereimuseum zu beleben

Ad A

in Aschach wurde die Siebnerin gebaut; die Ausgestaltung der Künstler ist noch sehr vage nimmt aber die richtigen Formen an

Ad B

Bei dem Anker sind bereits Hochwassermarken verortet, dementsprechend würde die Station „Kraft des Wassers“ hier verortet werden.

Vorschlag von Christoph – Hochwasser Relief 3D-Modell „Gestalte dein eigenes Hochwasser“

- Lehrreich, da man z.B.: mit Wasserkübel ein Hochwasser selber gestalten könnte
- Durchflussmengen selber bestimmten oder die Durchflussmengen der historischen Hochwässer nachbilden
- Maßstab könnte das Eferdinger Becken sein → das Ausmaß und die Gewalt des Wassers wird dabei besser sichtbar
- Sollte neben Ankerstein sein
- Modell sollte vermutlich unter Plexiglas stehen
- Eine hochwertige Ausarbeitung wäre vor allem für Schulklassen sehr vorteilhaft und wäre einzigartig in der Region → Aufgabe der Künstler

Beispielbilder v. Reliefmodellen (Landschaft & Gemeinde in Deutschland)



#### Ad C

Die Rollfähre könnte durchaus spielerisch gestaltet werden, und sollte im Bereich der Kirche sein da die ursprüngliche Überfuhr ebenfalls hier war

#### Ad D

„Maut und Markt“ könnte bei der Schiffanlegestelle oder beim Garten zwischen Sonne und Absolut erklärt werden. Passend dazu könnte ein Prägeautomat aufgestellt werden bei dem man einen „Aschacher Taler“ selbst prägen könnte.

Ein weiterer Automat könnte auch beim Museum platziert werden.

#### Ad E

„Eferdinger Land“ Gemüseanbau – die Verortung beim Stammlergarten ist gut gewählt; die Gestaltung mit Zillen, Fässern und Krautbottichen bietet sich an;

Einwurf von Sepp – Die Geschichte von Aschach ist nicht nur die Darstellung vom Hochwasser es gab neben dem Schiffbau auch Kohlendampfer, die Station in Aschach machten und vor allem die Familie Harrach.

Bei dieser Station würde sich also anbieten auch die Parkgestaltung rund um Aschach auf Tafeln zu erklären → „der Gartenanbau im Wandel der Jahrhunderte“

#### Ad F

Da es im ehemaligen Cafe Rathaus derzeit keine geklärten Besitzverhältnisse gibt sollte dieser Bereich ausgelassen werden.

#### Ad G

„Weinbau in Aschach & Dr. Faust“;

Nach dem Parkplatz beim Cafe Bogner beginnt die Grünfläche bei der „Schmatoschvilla“ hier könnte der Weinbau und auch das Wappen von Aschach thematisiert werden. Ebenso die Geschichte des Dr. Faust, da man von Aschach einen schönen Blick auf das Faustschlössl hat

Einwurf von Ina – gegenüber vom Parkplatz liegt der Kremsmünsterer Hof; somit würde die Geschichte von Aschach mit dem Wappen und er Erwähnung als Markt gut in diese Gegend passen.

Entlang bis zum Schopperplatz sind auch „Weinhäuser“ zu finden daher könnten in diesem Bereich Einrichtungen zum Sitzen und ev. spielen einladend wirken

Beispielbilder mit Weinlauben und Sitzgelegenheit, es könnten auch Strandkörbe mit Tischen installiert werden mit aufgemalten Spielen (Schach, Mensch ärgere dich nicht, etc.)



Zusätzlich könnte man einen Stein installieren, der mehrere Löcher hat und nur bei einem bestimmten Loch kann man den Punkt sehen an dem der Teufel den Dr. Faust geholt hat.

Der Bereich Richtung Museum sollte als „Ruhezone“ betrachtet werden.

#### Ad H

„Schiffsbau“; Die letzte Station soll die BesucherInnen auch ins Museum locken. Die Information der Station soll sich mit der Auskunft im Museum ergänzen (keine Doppelinfo).

Im Museum sind auch Umgestaltungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Station soll für Kinder interessant sein und eine Verknüpfung mit dem Museum haben. Ein „Rätselpass“ könnte die Brücke vom Themenweg zum Museumseintritt schaffen.

Anmerkung von Manuel, um das Museum zugänglich zu machen sind sicherlich strukturelle Veränderungen notwendig die Station sollte sich mit dem Museum ergänzen.

Bis Oktober sollte ein Grobkonzept zum Themenweg von uns für die Gemeinde abgegeben werden.

### **5.3. Nachwahlen FPÖ in den Umweltausschuss**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Da das Umweltausschussmitglied Leppen Denis verzogen ist, ist seitens der FPÖ eine Nachwahl durchzuführen.

Lt. gültigem Wahlvorschlag wird für den Umweltausschuss Herr Vzbgm. Haider Christoph vorgeschlagen.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Über den vorliegenden Wahlvorschlag möge offen abgestimmt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 5.3.**

## 6. Allfälliges

---

- Hr. Jäger: In Hartkirchen wurde die neue Grünschnittanlage eröffnet. Stimmt es dass die Gemeinde Hartkirchen an Aschach herangetreten ist, um sich zu beteiligen?  
Vorsitzender: Das stimmt. Aschach hat jedoch derzeit sehr günstige Entsorgungskosten und er hat diese Anfrage an den Umweltausschuss weitergeleitet.  
Fr. Dr. Wassermair: Die Kosten für die Entsorgung sind eben sehr günstig und in Hartkirchen hätte man sich auch an der Errichtung beteiligen müssen.  
Hr. Mag. Lucan: Man sollte am Bauhof die Überwachung sichern, denn es werden jetzt sicher vermehrt Fremde kommen um zu entsorgen.
- Fr. Schnell: Am 21.9. war eine Verbandsversammlung, sie bittet den Vorsitzenden um einen Bericht.  
Vorsitzender: Der Bauhof startet offiziell am 1.10.2020. Es liegt nunmehr ein Schreiben der IKD vor. Die Arbeiter sollen jetzt anscheinend doch nicht beim Verband angestellt werden, sondern weiterhin bei den Gemeinden als Bedienstete bleiben. Dadurch würden die Kosten noch teurer werden. Es wurde daher vom Verband eine Resolution erstellt.  
Vorsitzender: Er verliest eine Stellungnahme zum Umschlagplatz der Tätigkeiten der Fa. ARGE.

An die  
Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding  
Manglburg 14  
4710 Grieskirchen  
24.08.2020

Aschach, am

[Stellungnahme zum Antrag der Firma ARGE 26 für Bewilligung von Umschlagstätigkeiten an der öffentlichen Donaulände in Aschach an der Donau](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hinsichtlich des im gegenständlichen Antrag vom 3. August 2020 dargestellten Projektes verlangt die Marktgemeinde Aschach an der Donau, dass folgende Punkte im Rahmen einer allfälligen Verhandlung bzw. bei der Erstellung des Bewilligungsbescheides Berücksichtigung finden:

1. Der geplante LKW-Verkehr, der aus dem Abtransport des Abbruchmaterials resultiert, darf unter keinen Umständen über das Aschacher Ortsgebiet (Stiftstraße und Bahnhofstraße) geführt werden, da dort das Verkehrsaufkommen derzeit schon enorm ist und eine weitere Belastung für die Anrainer nicht zumutbar ist. Dies muss als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.
2. Bezüglich der Verlegung des Radweges wird ebenfalls verstärkt auf den Schutz der Radfahrer hingewiesen, da dieses Teilstück des Donauradweges stark frequentiert ist. Sollte es zu erhöhter Staubentwicklung kommen, sind auch diesbezüglich Vorkehrungen zu treffen, um die Gesundheit der Radfahrer nicht über Gebühr zu belasten. Die Querung des Radweges durch die Zufahrt zur Entladestation ist entsprechend abzusichern.
3. Weiters wird darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Projektbereich aus Sicht der Marktgemeinde auch die Naturschutzbehörde sowie die Wasserrechtsbehörde eingebunden werden müssen und entsprechende Genehmigungen einzuholen sind.

4. Bezüglich des laut technischem Bericht (Punkt 4) vorgesehenen Rückbaues und der Rekultivierung ersucht die Marktgemeinde um rechtzeitige Rücksprache vor Beginn dieser Arbeiten, da bereits seit längerem Überlegungen bestehen, in diesem Bereich eventuell einen Parkplatz zu errichten. Eventuelle Synergieeffekte könnten dann genutzt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Amtsleiterin Frau Karin Rathmayr sowie unser Bauamtsleiter Herr Oliver Grünseis gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

(Ing. Friedrich Knierzinger)

**ENDE TOP 6**

